

Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Örtliches Vergabeverfahren / Dialogorientiertes Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

22. Jun. 2022

Seite 1/8

1. Allgemeines

Auf Grund der hohen Bewerbernachfrage wird für die nachfolgenden **Bachelorstudiengänge** ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt. Um die Vermittlung von Studienplätzen in diesen Studiengängen zu koordinieren und Mehrfachfachzulassungen zu vermeiden, wurde das Dialogorientierte Serviceverfahren konzipiert. Dieses wird von der Stiftung für Hochschulzulassung -nachfolgend „Hochschulstart.de“ genannt- koordiniert. Die Hochschule nimmt mit diesen Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren teil:

- **Angewandte Psychologie (Campus Mühldorf a. Inn)**
- **Soziale Arbeit (Campus Mühldorf a. Inn).**
- **Registrieren bei Hochschulstart.de**
Wenn Sie sich für einen der oben genannten Studiengänge interessieren, beginnt Ihr Weg ins Studium zunächst mit der Registrierung auf **hochschulstart.de**. Hierfür ist eine Registrierung unter <https://dosv.hochschulstart.de/> erforderlich.
Checkliste für das Dialogorientierte Serviceverfahren:
https://hochschulstart.de/fileadmin/media/dosv/SfH_Checkliste.pdf

- **Online-Bewerbung bei der Technischen Hochschule Rosenheim**
Ab dem **1. Mai** ist die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Dabei ist der **15. Juli** Bewerbungsstichtag. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Im Anschluss an die Registrierung bei Hochschulstart.de ist ebenfalls über unsere Website <https://www.th-rosenheim.de/bewerbung/> eine Online-Registrierung erforderlich. Nach anschließender Online-Bewerbung erhalten Sie regelmäßig von der Technischen Hochschule und hochschulstart.de weitere Informationen. Bitte achten Sie grundsätzlich darauf, eine aktuelle E-Mail- und Postadresse anzugeben (sowohl bei der Technischen Hochschule als auch bei Hochschulstart).
Bitte senden Sie uns keine Unterlagen zu. Postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!

Für den Fall Ihrer Abwesenheit: Weisen Sie ggf. die von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

- **Nachreichfrist für Hochschulzugangsberechtigung**
Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, müssen Sie diese bis **27. Juli** dieses Jahres im Bewerberportal hochladen. Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Überprüfen Sie die eingeforderten Bewerbungsunterlagen (Siehe Nr. 2 auf Seite 3) genau auf Vollständigkeit! Die Hochschulen sind nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler aufmerksam zu machen. Bitte laden Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen hoch. Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.
- **Stand des Bewerbungsverfahrens**
Nach der Bearbeitung Ihrer Bewerbung durch Mitarbeiter der Hochschule können Sie den Status Ihrer Bewerbungen in Ihrem Benutzerkonto im Bewerbungsportal von hochschulstart.de einsehen. Beachten Sie zusätzlich die Hinweise im Hochschul-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim, das Sie über Ihren Bewerberaccount erreichen können.
- **Zulassungsangebot (Phasen und Termine)**

Das Dialogorientierte Serviceverfahren besteht dabei aus folgenden Phasen, für die unterschiedliche Zeiträume und Fristen zu beachten sind.

Informieren Sie sich unbedingt auf der Internetseite von <https://hochschulstart.de/startseite> oder <https://hochschulstart.de/informieren-planen/verfahrensdetails> im Verzeichnis „1. Informieren & Planen“ im Unterpunkt „Verfahrensdetails“ über den genauen Ablauf der einzelnen Phasen (Bewerbungsphase, Koordinierungsphase und koordiniertes Nachrücken)!!!

Sollten Sie ein Zulassungsangebot von einer Hochschule erhalten, können Sie dieses über das DoSV-Bewerbungsportal von hochschulstart.de annehmen. Mit der Annahme fallen Sie aus dem sonstigen Vergabeverfahren heraus.

○ **Besonderheiten im Zulassungsverfahren:**

- *Ableistung eines Dienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr etc.):*

Falls Sie aufgrund eines freiwilligen Dienstes Ihren Studienplatz in diesem Jahr nicht antreten können, müssen Sie im Onlineportal von Hochschulstart.de eine Rückstellung beantragen. Im Anschluss erhalten Sie einen Rückstellungsbescheid. Diesen legen Sie neben einer Dienstzeitbescheinigung Ihrer erneuten Studienplatzbewerbung bei. Eine erneute Zulassung ist Ihnen somit garantiert und muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Dienstes erfolgen.

- *Verbundstudium (Bewerber, die parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolvieren):*

Sie können sich durch Bewerbung im aktuellen Bewerbungsverfahren bereits einen Studienplatz für das darauffolgende Wintersemester sichern. Bitte nehmen Sie im Onlineportal von Hochschulstart.de das Zulassungsangebot an. Im Anschluss erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Diesen laden Sie diesen Bescheid mit Ihrer Studienplatzbewerbung im darauffolgenden Semester hoch. Eine erneute Zulassung ist Ihnen somit garantiert. Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation erst in dem Jahr erfolgt, in dem Sie auch tatsächlich das Studium beginnen. Für Sie endet das Bewerbungsverfahren ab Erhalt des Zulassungsbescheides. Bitte überweisen Sie daher auch nicht den Studentenwerksbeitrag!

○ **Immatrikulation beantragen**

Wenn Sie ein Zulassungsangebot von der Technischen Hochschule Rosenheim erhalten haben, können Sie dieses im DoSV-Bewerbungsportal von hochschulstart.de annehmen. Dann erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Nun müssen Sie im Bewerberportal der Hochschule die „Immatrikulation beantragen“ (Termin: bis zum 24. September). Bitte beantragen Sie die Immatrikulation bei einer Mehrfachbewerbung (z.B. gleichzeitige Bewerbung für einen zulassungsfreien Studiengang) nur für **einen** Studiengang! Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht frist- und formgerecht vornehmen.

- *Postalische Immatrikulation*

Wenn Sie eine Immatrikulation bis zum **31. August** beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“). Die persönliche Immatrikulation entfällt.

○ **Ausführliche Informationen zum Bewerbungsablauf**

Wenn Sie Fragen zum Dialogorientierten Serviceverfahren - DoSV - haben, wenden Sie sich bitte direkt an Hochschulstart (<https://hochschulstart.de/unterstuetzung/bewerbersupport> oder service@hochschulstart.de).

Hilfestellung zum Bewerbungsverfahren an der Technischen Hochschule Rosenheim finden Sie über unsere FAQ's auf der Website <http://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studieninteressierte-bewerber/bewerbung-zulassung-einschreibung/faq/> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen nur dort vorgenommen werden können, wo Sie sich beworben haben.

2. Bewerbungsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

Bis spätestens 15. Juli müssen hochgeladen werden:

- **Formblatt „Lebenslauf“** (wird bei der Online-Bewerbung zum Download angeboten)
- **Nachweis über Beratungsgespräch (gilt nur für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abitur oder Fachhochschulreife)**
Die Immatrikulation für Studienbewerber mit besonderer Berufsqualifikation wird versagt, wenn ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienbetreuung nicht bis zum Bewerbungstichtag absolviert worden ist und ein Nachweis vorgelegt wird.

Bis 27. Juli müssen -sofern vorher nicht möglich- hochgeladen werden:

- **Zeugnis über Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**
z. B. Abiturzeugnis, Meisterzeugnis oder Gesellenbrief mit Nachweis über 3-jährige einschlägige Berufserfahrung

oder

Vorprüfungsdocumentation „uni-assist“

(gilt, wenn der Hochschulzugang NICHT an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde). Link zu uni-Assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

Bei beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Gesellen) ist neben dem Prüfungszeugnis ein Arbeitszeugnis über eine mind. 3-jährige einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Dieses muss den Zeitraum sowie den Tätigkeitsbereich bestätigen. Die Berufserfahrung muss nach Abschluss der Berufsausbildung nachgewiesen werden

- ggf. Wehrdienst- oder Dienstzeitbescheinigung
- ggf. Nachweis über Berufsausbildung (siehe Nr. 1.2.2)
- ggf. **Bildungsvertrag (gilt nur bei Aufnahme eines dualen Studiums)**
Vertragsvorlagen finden Sie hier:
<https://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/unternehmen/duale-studienangebote/kooperationspartner-werden/>
- ggf. Härtefallantrag mit allen den Härtefall begründenden Nachweisen (siehe Nr. 1.2.7)
- ggf. bei Spitzensportlern der aktuelle Nachweis des Bundesfachverbandes über die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds.
- ggf. bei Zweitstudienbewerbern das Bachelorzeugnis mit Prüfungsgesamtnote des Erststudiums sowie eine schriftliche Begründung zur Aufnahme des Zweitstudiums (siehe Nr. 1.2.6)
- ggf. Nachweis über Namensänderung

Bitte bis 31. August (bzw. bis zur Immatrikulation) -sofern vorher nicht möglich- hochladen:

- **Krankenversicherungsbescheinigung für Studierende**
Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je früher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns. Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)**
Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; das bestandene Goethe-Zertifikat C1; Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); Zeugnis

über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; Sprachzertifikat TELC gem. den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1; Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) der Stufe C1.
Zeugnisse der Hartnackschule und andere Zertifikate werden nicht anerkannt!

- **Zahlungsnachweis über den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 75,- €**
(als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge oder Screenshot der Umsatzanzeige geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studentenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.

- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**
mit Angabe der Hochschulsemester oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Informationen zu Wohnmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.th-rosenheim.de/housing..

1. Örtliches Auswahlverfahren

1.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und werden Studienbewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht bzw. im Rahmen des Verbundstudiums noch nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten abgezogen:

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind im Anschluss vorweg abzuziehen (Vorabquote):

- **2 v.H.** für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde (siehe Nr. 1.2.7 Buchstabe a),
- **5 v.H.** für **ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (siehe Nr. 1.2.5),
- **4 v.H.** für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein **Zweitstudium**, siehe Nr. 1.2.6),
- **4 v. H.** für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einen Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (**Verbundstudium**),
- **3 v.H.** für **besonders qualifizierte Berufstätige/Meister** gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Mehr zum Studium für qualifizierte Berufstätige und Meister: <http://www.th-rosenheim.de/meister.html>,
- **1 v.H.** für Bewerberinnen und Bewerber **des Spitzensports**, die einem auf Bundesebene gebildeten **A-, B- oder C-Kader** eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

Im Übrigen werden die Studienplätze wie folgt verteilt:

- **90 % nach Qualifikation** (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- **10 % nach Wartezeit** (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

1.2. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

1.2.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber in dem betreffenden Studiengang.

1.2.2. Wartezeit

(Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Wartezeit)

10% der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben.

In dieser Quote erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, höchstens jedoch 1,0 (= 10 Wartesemester).

Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitsschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Von der Vergabe ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten unterfällt.

1.2.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“ und Teilnehmer am Verbundstudium

Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber zugelassen war.

Als Dienst gilt:

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis hochgeladen werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, laden Sie bitte einen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes hoch

(Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich); **ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Analog wird diese Regelung auf Bewerber angewendet, die ein Verbundstudium anstreben und sich bereits mit Beginn der Berufsausbildung erfolgreich um einen Studienplatz beworben haben, diesen aber aufgrund der vorge-schalteten, meist einjährigen, Ausbildungsphase nicht angetreten haben.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides hochgeladen werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) bzw. der Ausbildungs-vertrag hochgeladen werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulas-sung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabefahren beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in An-spruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und da-mit verhindern, dass ihm aus einer Dienstleistung Nach-teile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen. Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirkli-chen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule be-werben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung bzw. der Ausbildungsvertrag und der frühere Zulassungsbescheid hochzuladen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende bzw. dem ersten Ausbildungsjahr erneut einen Studienplatz.

1.2.4. Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze werden in Nach-rückverfahren an Bewerber vergeben, die im Hauptverfah-ren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studien-plätze vergeben und angenommen worden sind; sie wer-den jedoch längstens bis Ende September durchgeführt.

1.2.5. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staa-tenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehö-rige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Aus-landsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige wer-den zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Stu-dienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewer-ber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. War-tezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerken-nung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

b) Ausländische Hochschulreife

(1) Allgemeines

Alle Bewerber, die ihre Hochschulreife nicht an einer Bil-dungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland erwor-ben haben, müssen diese Uni Assist zur Bewertung/Aner-kennung vorlegen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

Bitte laden Sie das von Uni Assist erteilte Vorprüfungsdo-kument bis spätestens 27.7. im Bewerberportal hoch.

(2) Direkter Hochschulzugang

Bewerber, deren Vorprüfungsdocument einen direkten Hochschulzugang ermöglicht, müssen eine Deutschprü-fung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Fachhochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe –
2. Das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts
3. Bestandene Goethe-Zertifikat C 1
4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2, über die Anerkennung bei Niveaustufe 1 entscheidet die jeweilige Hochschule
5. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Stu-dienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in al-len vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 aus-weist. Die Entscheidung über die Anerkennung bei Ni-veaustufe 3 obliegt der jeweiligen Hochschule
6. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme ei-nes Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
8. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bila-terale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnach-weis anerkannt wurden
9. TELC-Test (www.telc.net) mind. Niveau C1
10. Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) mind. Niveau 1.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **bis spätestens zur Immatrikulation dem Studienamt der Technischen Hochschule Rosenheim** hochgeladen wer-den.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Bei der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungs-prüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prü-

fung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am

**Studienkolleg bei den Fachhochschulen
des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg, Tel.: 09561/427060**

durchgeführt.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Fachhochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des Auswahlverfahrens abhängig.

Studienbewerber aus der VR China, der Mongolei oder Vietnam müssen das Original-Zertifikat der Akademischen Prüfstelle mit ihren Dokumenten beim Studienkolleg einreichen. Beglaubigte Kopien davon werden nicht akzeptiert.

1.2.6. Zweitstudienbewerber

a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27. Juli diesen Jahres abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 27. Juli dieses Jahrs nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe). Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

b) Der Antrag und die Nachweise

Neben den anfangs dargestellten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Upload des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- Upload einer **formlosen und ausführlichen Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.
Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend

sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.

- Upload der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

c) Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt.

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Grün-

den (z. B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

1.2.7. Sonderanträge

a) Härtefallantrag

Die Hochschule hält bis zu 2 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung.

Der Härtefall

Es wird ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber(innen) vergeben, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist. Diesen Antragstellerinnen und Antragstellern stehen in jedem Studiengang bis zu zwei Prozent der Studienplätze zur Verfügung.

Strenger Maßstab

Wird jemand im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation.

Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber(innen) setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mitteilen. Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen eine Begründung bei.

Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen, Fotokopien von solchen Bescheinigungen müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein. Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

b) Nachteilsausgleich

Der Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie behindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie unter <https://hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads>.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie behindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie unter <https://hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads>.

1.2.8 Spitzensportler

Bewerberinnen und Bewerber des Spitzensports, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören. Als Nachweis genügt eine einfache Bestätigung des Bundesfachverbands.